

Telefon: 0 233-83510  
Telefax: 0 233-83535  
Telefon: 0 233-84391  
Telefax: 0 233-84469

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Stabsstelle Kommunales  
Bildungsmanagement und  
Steuerung  
RBS-KBS

KITA  
Abteilung Koordination und  
Aufsicht Freie Träger  
RBS-KITA-FT

**Weiterentwicklung der Münchner Förderformel für die  
Förderung von  
Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe  
Empfehlung der EKI-Begleitkommission zur künftigen Finanzierung**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03203**

**Anlagen**

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses  
in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2015  
(VB)  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Ausgangslage**

Der Stadtrat hat in einer gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München im Jahr 2011 den Start der stufenweisen Einführung der Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen einstimmig beschlossen.

Für Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe wäre damit das Auslaufen des aktuellen Fördermodells am 31.12.2015 verbunden. Ab dann sollte eine Förderung nur noch über die Münchner Förderformel möglich sein.

Auf Grundlage eines Stadtratsantrags vom 20.02.2014 zur „Einrichtung einer eigenen Begleitkommission zur Fortführung der besonderen Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in München“ sowie des Stadtratsantrags am 07.03.2014, mit dem Ziel, die Finanzierungssicherheit für Eltern-Kind-Initiativen herzustellen, wurde mit Stadtratsbeschluss vom 28.05.2014 (Nr. 14 – 20 / V 00123) die „Einrichtung einer Begleitkommission zur Weiterentwicklung der Münchner Förderformel für die Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in München“ festgelegt (im Folgenden mit „EKI-Begleitkommission“ abgekürzt). Dieses Gremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitskreises der Münchner Eltern-Kind-Initiativen und des KleinKinderTagesstätten e.V., aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der SPD-Stadtratsfraktion, der CSU-Stadtratsfraktion, der FDP, der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste und der ÖDP und aus Vertreterinnen und Vertretern des Referats für Bildung und Sport zusammen.

Die EKI-Begleitkommission hat zum Auftrag – unter Einbeziehung aller Beteiligten – eine Modellentwicklung zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen inhaltlich zu unterstützen. Dieses sollte unter den Bedingungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie der Münchner Förderformel so ausgestaltet werden, dass alle Betreuungsplätze erhalten bleiben und für die Eltern-Kind-Initiativen auch künftig eine planbare Förderung zur Verfügung steht. Zugleich müssen die Vielfalt, die Flexibilität und das bedarfsgerechte Angebot und somit die organisatorischen sowie pädagogischen Gestaltungsspielräume erhalten bleiben. Hierbei werden die elterlichen Kompetenzen in besonderer Weise anerkannt.

## **2. Hintergrund**

Eltern-Kind-Initiativen der Familienselbsthilfe sollen als von den Erziehungsberechtigten selbst organisierte Förderung der Kinder beraten und unterstützt werden (§ 25 SGB VIII), zugleich werden die Fördermaßnahmen als eine Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung in den Familien durch Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung gewährt. Der Status „Eltern-Kind-Initiative der Familienselbsthilfe“ wird über die derzeit gültigen und vom Stadtrat genehmigten Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale definiert. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 16.03.2006 wurden die Qualitätsmerkmale für Eltern-Kind-Initiativen im Rahmen der Familienselbsthilfe konkretisiert (siehe Anlage 1). Die sich aus der Familienselbsthilfe entwickelnden Kindertageseinrichtungen leben vom Engagement der Eltern, das diese Familienselbsthilfestrukturen zur Grundlage hat. Eltern-Kind-Initiativen als „sonstige Träger“ unterliegen den allgemeinen Regelungen des BayKiBiG für die von ihnen betriebene Einrichtungsart.

Aufgrund der Struktur der Eltern-Kind-Initiativen und der fehlenden Absicherung der Finanzierung durch einen institutionellen Träger, spielt insbesondere die Planungssicherheit eine große Rolle.

## **3. Modellentwicklungen**

Um dem oben skizzierten Auftrag gerecht zu werden, wurden im Rahmen der EKI-Begleitkommission folgende Modellvorschläge erarbeitet und miteinander verglichen:

- 1) Die Münchner Förderformel in Reinform
- 2) Die Münchner Förderformel mit EKI-Faktor
- 3) Die Münchner Förderformel als Stufenmodell
- 4) Ein Defizitausgleich unter Rahmenbedingungen der Münchner Förderformel
- 5) Das aktuelle Fördermodell der Eltern-Kind-Initiativen

Um einen adäquaten Vergleich aller Modellvorschläge zu erhalten, werden diese im folgenden unter den Schwerpunkten: Eckpunkte, Konsequenzen aus Sicht der

Familienselbsthilfe, Perspektive der Münchner Förderformel, rechtliche Würdigung und Wirkung beleuchtet. Die Daten der Modellvergleiche beziehen sich auf das Jahr 2012. Es werden insgesamt 153 Einrichtungen verglichen.

### 3.1 Münchner Förderformel in Reinform

Der erste hier vorgestellte Modellvorschlag zeigt die Überführung der Eltern-Kind-Initiative in die Münchner Förderformel.

Die Einrichtungen erfüllen in diesem Modellvorschlag als einen wesentlichen **Eckpunkt** die Fördervoraussetzungen des BayKiBiG und der Münchner Förderformel. Das Modell bietet den Einrichtungen die Möglichkeit, die Elternentgelte gedeckelt bis max. 120 % der vergleichbaren städtischen Gebühr zu setzen. Zudem hat der Stadtrat Besonderheiten zur Anschubfinanzierung und den Investitionskosten für Eltern-Kind-Initiativen in der Münchner Förderformel beschlossen.

Mit einer Förderung durch die Münchner Förderformel findet keine Berücksichtigung der besonderen Trägerform und Einrichtungsart aus Sicht der **Familienselbsthilfe** statt. Eine Planungssicherheit für altersgemischte EKIs (ca. 75%) ist nicht immer gegeben, da zum Beispiel jährliche Schwankungen in der Altersstruktur der Gruppe sich durch die kindbezogene Förderung direkt auf die Finanzierung auswirken.

Dem gegenüber wäre aus **Sicht der Münchner Förderformel** keine Sonderstellung der EKIs gegeben, was eine 100% Fördergerechtigkeit im Vergleich zu anderen Trägern bedeutet. Auch aus **rechtlicher Sicht** unterscheidet sich die Situation nicht von der anderer Einrichtungen, die mit der Münchner Förderformel finanziert werden. „Die Vorgehensweise der Landeshauptstadt München (ist) rechtlich nicht zu beanstanden.“ (vgl. Protokoll Reg. v. Obb. am 30.07.2014)

Die **Wirkung**, die diese Förderung mit sich bringt, lässt sich wie folgt zusammenfassen: 50 % (76) der 153 EKIs könnten sich nicht über die Münchner Förderformel finanzieren. Dies bildet einen Widerspruch zum Arbeitsauftrag der EKI-Begleitkommission „kein Platz darf verloren gehen“. Um die Fördervoraussetzungen der Münchner Förderformel zu erfüllen, müssten 56 Einrichtungen die Elternentgelte senken.

### 3.2 Münchner Förderformel mit EKI Faktor

Die Förderung über die Münchner Förderformel mit EKI Faktor gestaltet sich sehr ähnlich, wie die Förderung über die Münchner Förderformel in Reinform.

Die ausgewählten **Eckpunkte** sind die selben, die bereits in Kapitel 3.1 beschrieben wurden. Zusätzlich wird die Münchner Förderformel allerdings mit einem EKI-Faktor

ergänzt, um alle EKIs auskömmlich finanzieren zu können. Dies stellt aus **Sicht der Münchner Förderformel** eine Sonderform speziell für Eltern-Kind-Initiativen dar. Eine hohe finanzielle Ausstattung, mindestens auf Status quo ist die Konsequenz aus **Sicht der Familienselbsthilfe**.

Aus **rechtlicher Sicht** bestehen allerdings Bedenken im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 I GG, da innerhalb der Münchner Förderformel eine Ungleichbehandlung der Träger eingeführt wird. Ein sachlicher Differenzierungsgrund ist nicht ersichtlich.

Als **Wirkung** ist für viele Einrichtungen eine zu hohe Förderung und damit eine Überkompensation festzustellen. Für 153 untersuchte Einrichtungen wurden Kosten für die Landeshauptstadt München von 23 Millionen Euro errechnet. Dies entspricht einem Mehraufwand von 11 Millionen Euro im Verhältnis zum aktuellen EKI-Fördermodell.

### 3.3 Münchner Förderformel Stufenmodell

Auch der Modellentwurf einer Münchner Förderformel als Stufenmodell basiert auf den Grundvoraussetzungen der Münchner Förderformel wie in Kapitel 4.1 beschrieben.

Der ersten Stufe des Zwei-Stufenmodells sind die Fördervoraussetzungen, die bereits in den **Eckpunkten** des Kapitel 3.1 dargestellt wurden, zugrunde gelegt. Falls sich eine Eltern-Kind-Initiative nicht ausreichend über die Münchner Förderformel inkl. der BayKiBiG Förderung (Stufe 1) finanzieren kann, könnten diese Initiativen einen EKI-Aufschlag auf die BayKiBiG-Förderung (entspricht 2012 einem Mehraufwand von 2,9 Millionen Euro für 76 von 153 untersuchten Einrichtungen) beantragen (Stufe 2). Eltern-Kind-Initiativen, die die Voraussetzungen der Münchner Förderformel nicht erreichen, würden übergangsweise nach dem aktuellen Fördermodell für Eltern-Kind-Initiativen gefördert werden.

Aus Sicht der **Familienselbsthilfe** können 30% (46 von 153) EKIs auch in Stufe 2 ihre Kosten nicht decken, da aufgrund der Rahmenbedingungen der Münchner Förderformel zusätzliche Kosten/ geringere Einnahmen entstehen, die über das aktuelle Fördermodell der Eltern-Kind-Initiativen nicht kompensiert werden können.

Dieses Modell hat aus **Sicht der Münchner Förderformel** Abstriche bei der Fördergerechtigkeit zur Folge. In Stufe 1 werden 50% (77) der Einrichtungen mindestens kostendeckend finanziert.

Aus **rechtlicher Sicht** handelt es sich um eine planmäßige Überfinanzierung (Art. 61 BayGO) die eine Durchbrechung der Systematik der Münchner Förderformel darstellt. Bedenken bestehen auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 I GG.

Die **Wirkung** eines Münchner Förderformel Stufenmodells wäre eine Senkung der Elternentgelte bei 37% (56) der Eltern-Kind-Initiativen, um die Fördervoraussetzungen der Münchner Förderformel zu erfüllen. Allerdings würden es 30% (46) auch in Stufe 2 nicht schaffen, den Status quo zu halten.

### 3.4 Defizitausgleich unter Rahmenbedingungen der Münchner Förderformel

Der Defizitausgleich würde unter den Rahmenbedingungen der Münchner Förderformel stattfinden. Die Personalberechnung, als ein ausgewählter **Eckpunkt**, findet auf Grundlage der Münchner Förderformel statt ( $fe = kfbkb \cdot (eausfall + estandort + eöff) + kfu3 + kfkont$ ). Bei Bedarf können kleine eingruppige Einrichtungen, Wald-Kiga o.a. in einer Sonderregel berücksichtigt werden. Die Elternentgelte müssten auf Grund des Defizitausgleichs festgelegt werden. In diesem Modellvorschlag liegen die definierten Höhen bei 110 % der städtischen Gebühr für Kindergarten und Hort sowie bei 80 % der städtischen Gebühr im Krippenbereich.

Durch diesen Modellentwurf finden aus Sicht der **Familienselbsthilfe** Reglementierungen der Gestaltungsfreiheit der Eltern-Kind-Initiativen statt. Dafür verbessert sich die Sachkostenausstattung in der Regel.

Eine Konsequenz in Hinblick auf die **Münchner Förderformel**, ist, dass die personalrelevanten Faktoren nur noch für die Berechnung der anererkennungsfähigen Personalkosten herangezogen werden. Aus **rechtlicher Sicht** ist das Modell unbedenklich.

Als **Wirkung** ist zu dokumentieren, dass EKIs eine hohe Planungssicherheit erhalten, im Gegenzug aber Eingriffe in die Gestaltungsfreiheit hinnehmen müssten. Dies äußert sich z.B. in Kostenobergrenzen und der Festlegung der Elternentgelte. Ein Drittel der Eltern-Kind-Initiativen (52) müssten ihre Entgelte erhöhen, ein Drittel (101) müssten die Entgelte senken.

### 3.5 aktuelles EKI-Fördermodell

Der letzte hier dargestellte Modellvorschlag ist das aktuelle Fördermodell der Eltern-Kind-Initiativen.

Hier sind als ausgewählte **Eckpunkte** die Förderung bis zu 80 % der Personal- und Personalnebenkosten sowie der Raum- und Raumnebenkosten (Kaltmiete bis zu max. 16 €/qm) zu nennen. Es besteht keine Deckelung der Elternentgelte. Sie müssen angemessen sein und sind max. so zu erheben, dass die Restkosten gedeckt sind.

Aus Sicht der **Familienselbsthilfe** bietet das Modell Gestaltungsfreiheit bei den Elternentgelten. Defizite können sowohl über Beiträge als auch über Drittmittel ausgeglichen werden. Durch die Anteilsfinanzierung wirken sich über die Jahre wechselnde Altersmischung, auf Grund einer bedarfsgerechten Belegung, nicht auf die Gesamtfinanzierung der Einrichtung aus.

Als Konsequenz ist zu verzeichnen, dass keine Überführung in die **Münchner Förderformel** erfolgt. Folglich besteht ein Defizit im Hinblick auf die Fördergerechtigkeit im Vergleich zu anderen Trägern. Steuerungsfaktoren wie Standort oder KfKont werden auch nicht eingeführt. Eine Obergrenze der Elternentgelte existiert nicht.

Es bestehen keine **rechtlichen** Bedenken gegen die Beibehaltung einer Förderung der EKIs gemäß der Fördervoraussetzungen für EKIs, wie diese in der Broschüre "Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale für Eltern-Kind-Initiativen" (5. Auflage Mai 2008) unter Bezugnahme auf die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der LHM, Sozialreferat (1998, geändert Dezember 2006) festgelegt wurden. Für die Beibehaltung spricht auch, dass die Landeshauptstadt München den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen und insbesondere dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß Art. 61 BayGO verpflichtet ist.

Bei der **Wirkung** kann festgehalten werden, dass zwar ein Defizit im Hinblick auf die Fördergerechtigkeit zu anderen Trägern besteht, was aber eine Folge der besonderen Berücksichtigung der Familienselbsthilfe ist. Das Modell ist aus Sicht der Eltern-Kind-Initiativen auskömmlich und gibt die nötige Planungssicherheit. Das Verwaltungsverfahren ist geregelt.

### **3.6 Modellvorschläge im Überblick**

#### **3.6.1 Vergleich der Modellvorschläge im Überblick**

Zusammenfassend kann zu den beschriebenen Modellvorschlägen festgehalten werden: Die Münchner Förderformel in Reinform kann ca. 50 Prozent der Eltern-Kind-Initiativen ausreichend finanzieren, aber eben nicht alle.

Die Münchner Förderformel mit EKI-Faktor sowie die Münchner Förderformel als Stufenmodell sind rechtlich nicht haltbar.

Ein Defizitausgleich unter Rahmenbedingungen der Münchner Förderformel steht mit den hierbei notwendigen Reglementierungen in erheblichem Widerspruch zur Familienselbsthilfe.

Als Konsequenz der Betrachtung der einzelnen Modellvorschläge zeichnet sich ab, dass die Eltern-Kind-Initiativen nicht mit nur einem Modell eine gute Förderung erhalten. Eine optimale Förderung der Initiativen lässt sich nur durch eine Kombination in Form eines Optionsmodells sicherstellen, in dem die Initiativen die Möglichkeit haben, entweder die

Finanzierung über die Münchner Förderformel oder die Finanzierung über das aktuelle EKI-Fördermodell zu wählen.

### 3.6.2 Kosten der Modellvorschläge für die LHM im Überblick

Ergänzend zu den thematischen Aspekten werden in diesem Kapitel noch die Kosten der beschriebenen Modellvorschläge im Vergleich dargestellt.

Modellvorschlag	Kosten für die LHM	Mehrkosten zur aktuellen EKI-Förderung
1) Die Münchner Förderformel in Reinform	13,1 Millionen Euro (bei einem Abbau von 1781 WAZ)	rund 1,2 Millionen Euro
2) Die Münchner Förderformel mit EKI Faktor	rund 23 Millionen Euro	rund 11 Millionen Euro
3) Die Münchner Förderformel als Stufenmodell	knapp 15,7 Millionen Euro	rund 3,8 Millionen Euro
4) Ein Defizitausgleich unter Rahmenbedingungen der Münchner Förderformel	knapp 14,8 Millionen Euro bzw. rund 15,8 Millionen Euro wenn Entgelt für Kiga/Hort bei 100% der städt. Gebühr	rund 2,9 Millionen Euro bzw. 3,9 Millionen Euro
5) Das aktuelle Fördermodell der Eltern-Kind-Initiativen	11,9 Millionen Euro	

Tabelle 2: Kostenübersicht der Modellvorschläge, alle Modellvorschläge der Münchner Förderformel sind so berechnet, als würden alle Eltern-Kind-Initiativen die möglichen Faktoren voll beanspruchen

Als Resultat ist festzuhalten, dass das aktuelle Fördermodell der Eltern-Kind-Initiativen nicht nur im Hinblick auf die bei 3.6.1 vorgenommenen Gesamtabwägungen, sondern auch im Hinblick auf die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angeraten ist. Alle anderen Modelle ergeben Mehrkosten für die Landeshauptstadt München, die zwischen 1,2 Millionen und 11 Millionen Euro liegen. Insgesamt liegen die Eltern-Kind-Initiativen 1781 Arbeitsstunden pro Woche über den von der Münchner Förderformel geförderten Zeiten. Die Mehrkosten von Modell 1) sind unter der Voraussetzung zu sehen, dass diese Stunden abgebaut werden müssten.

Das mit Abstand aufwändigste Modell mit 11 Millionen Euro Mehrkosten ist das Modell 2). Dies spiegelt die damit verbundene Überkompensation einiger Eltern-Kind-Initiativen wider.

## **4. Ergebnisse und Empfehlung**

### **4.1 Zusammenfassende Bewertung**

Die Landschaft der EKIs ist sehr heterogen zum Beispiel in Bezug auf Gruppengröße, Anstellungsschlüssel, Mietbelastung, Altersmischung, Konzepte und Ausstattung. Hinzu kommen noch jährlich starke Schwankungen in der Belegung (Altersstruktur) und damit im Anstellungsschlüssel.

Zusätzlich erfordert die Struktur der Familienselbsthilfe eine besondere Absicherung der Einrichtungen, da die Vorstände ehrenamtlich arbeiten, häufiger wechseln und in keiner Weise finanziell beispielsweise über einen Verband abgesichert sind.

Die BayKiBiG-Förderung ist durch den Ansatz einer kindbezogenen Förderung auf Einrichtungen mit einer gewissen Größe ausgelegt. Für eine ausreichende BayKiBiG-Förderung sind die meisten Eltern-Kind-Initiativen zu klein. Da aber auch eine kleine Einrichtung (mit zum Beispiel einer Gruppe) im Regelfall Personal in der Höhe von ca. zwei VZÄ braucht, um arbeitsfähig zu sein, ist im Verhältnis zu größeren Einrichtungen mit höheren Personalausgaben zu rechnen.

Sämtliche Modelle, die im Hinblick auf den Auftrag zur Überführung in die Münchner Förderformel geprüft wurden, werden am Ende nicht allen Eltern-Kind-Initiativen gerecht. Dies ist neben der beschriebenen Ausrichtung der BayKiBiG-Förderung auch eine Folge der Heterogenität der Eltern-Kind-Initiativen.

Zusammenfassend kann im Überblick für alle Modellvorschläge festgehalten werden: Über die Münchner Förderformel können sich 77 von 153 (50%) untersuchten Einrichtungen ausreichend finanzieren (Querschnittsbetrachtung). Die Modellvorschläge 2) „Die Münchner Förderformel mit EKI Faktor“ und 3) „Die Münchner Förderformel als Stufenmodell“, stellen eine Weiterentwicklung oder Veränderung der Münchner Förderformel dar. Modellvorschlag 2) bietet für einige Einrichtungen eine zu hohe Förderung und hat damit eine nicht vertretbare Überkompensation zur Folge. Mit Modellvorschlag 3) können eine erhebliche Anzahl von Eltern-Kind-Initiativen nicht ausreichend finanziert werden. Beide Modellvorschläge sind zudem auch rechtlich nicht darstellbar. Bei einem Defizitenausgleich (Modellvorschlag 4) besteht die Gefahr der Aufweichung der Münchner Förderformel. Zudem kommt es zu einer Einschränkung des Gestaltungs- und Entscheidungsspielraums für einen Teil der Eltern-Kind-Initiativen, z.B. über die Festlegung von Elternentgelten.

Über das EKI-Fördermodell können alle Initiativen ausreichend finanziert werden. Die Anteilsfinanzierung sichert zusätzlich ein wirtschaftliches und verantwortungsvolles Handeln der Einrichtungen. Die EKI Förderung bietet zudem eine solide Absicherung – ähnlich eines Patronats – bei Schwankungen und nicht zu vertretenden Ausfällen der BayKiBiG-Förderung.



Im Kindergartenjahr 2012/2013 betrug die EKI-Förderung insgesamt ca. 27 Millionen Euro. Von möglichen ca. 18,5 Millionen Euro BayKiBiG-Förderung wurden ca. 17,5 Millionen BayKiBiG-Förderung erreicht (Errechnet auf Basis von 180 Einrichtungen). Durch die EKI-Förderung war es möglich, die Differenz von ca. 1 Millionen Euro auszugleichen. Werden die Abschlagszahlungen der BayKiBiG-Förderung zu Grunde gelegt und für das Kindergartenjahr 2013/2014 hochgerechnet, erhält man eine Summe von ca. 19,1 Millionen Euro (auf 12 Monate gerechnet bei 182 Einrichtungen). Im Kalenderjahr 2015 errechnen sich so ca. 22 Millionen Euro (auf 12 Monate gerechnet bei 186 Einrichtungen). Die Höhe des Ausgleichs durch die EKI-Förderung für das Kalenderjahr 2014 wird auf ca. 6,8 Millionen Euro geschätzt und für das Kalenderjahr 2015 auf ca. 9,9 Millionen Euro. Auf Grundlage der Zahlenbasis kann für die nächsten Jahre eine mögliche durch die EKI-Förderung auszugleichende Differenz (durch nicht Erreichung der vollen BayKiBiG- Förderung) von jährlich ca. 1,5 Millionen Euro geschätzt werden. Das Referat für Bildung und Sport wird prüfen, wie diese Förderverluste in Zukunft reduziert werden können.

#### **4.2 Empfehlung**

Anhand der Modellberechnungen hat sich gezeigt, dass nicht allen Eltern-Kind-Initiativen eine kindbezogene Förderung nach BayKiBiG und der Münchner Förderformel gerecht wird. Dem gegenüber steht das aktuelle Fördermodell der Eltern-Kind-Initiativen, als ein erprobtes und bewährtes Modell zur Bezuschussung, das von den Elternvereinen und dem KKT anerkannt und geschätzt wird.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Modellvergleiche und den daraus abgeleiteten Resultaten, wird dem Stadtrat empfohlen, die Eltern-Kind-Initiativen über ein Optionsmodell zu fördern. Dies beinhaltet eine offene Wahl der jeweiligen Eltern-Kind-Initiative zwischen der Förderung durch das aktuelle Fördermodell für Eltern-Kind-Initiativen und der Münchner Förderformel. Diese Wahl kann jede Eltern-Kind-Initiative nur treffen, wenn sie durch eine umfassende Beratung des Referats für Bildung und Sport und des KKT begleitet wird.

Die EKI-Begleitkommission unterstützt diesen Vorschlag.

In den folgenden Kapiteln werden die Rahmenbedingungen des EKI-Fördermodells vorgestellt.

## 5. Ungleichheit in der aktuellen Förderung von Münchner Eltern-Kind-Initiativen

Aufgrund der historischen Entwicklungen, den unterschiedlichen Fördervoraussetzungen und/oder gesetzlichen Vorgaben **zum jeweiligen Gründungszeitpunkt** der Eltern-Kind-Initiativen, gibt es aktuell drei verschiedene Fördermodelle innerhalb der Eltern-Kind-Initiativen:

187 EKIs nach dem EKI-Fördermodell  
16 EKIs nach MFF  
18 EKIs nur gesetzlich über BayKiBiG

Alle 221 EKIs erfüllen die Kriterien der Familienselbsthilfe, die in den Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmalen für Eltern-Kind-Initiativen in der 5. Auflage Mai 2008 vom Stadtrat festgelegt wurden und sehr hohe Anforderungen an die Eltern in Bezug auf Eigenverantwortung und Engagement stellen.

Im Rahmen des EKI-Fördermodells ist die Übernahme von einmaligen Sachkosten (z.B. Erstausrüstung, Umbaumaßnahmen etc.) möglich, wenn ansonsten ein unzumutbar hoher Elternbeitrag entstehen würde. Dies wird – sofern diese nicht bereits über BayKiBiG oder die Sonderförderung im Krippenbereich gewährt wird – insbesondere anerkannt bei:

- Neugründung
- Umzug
- Erweiterung, Konzeptänderung
- Kosten für Nutzungsänderung, insbesondere Brandschutzmaßnahmen

## 6. Das EKI-Fördermodell zur kommunalen Förderung der Münchner EKIs

Welchem Finanzierungssystem eine EKI derzeit unterliegt, begründet sich nicht über fachlich-inhaltliche Voraussetzungen, sondern vielmehr über äußere Umstände wie z.B. dem Zeitpunkt der Gründung oder darüber, ob sich eine EKI ursprünglich als Kindergarten oder als Kinderkrippe gegründet hat.

Seitdem der Stadtrat 2011 eine einheitliche Fördersystematik (MFF) für alle Kindertageseinrichtungen in Aussicht gestellt hat, werden die Elternvereine darauf verwiesen, dass die Verwaltung den Auftrag hat, ein Fördermodell zu entwickeln, das **allen EKIs** gerecht wird, die nötige Planungssicherheit schafft und darüber hinaus sicher stellt, dass keine Plätze verloren gehen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, aus Gründen der **Gleichbehandlung innerhalb der Eltern-Kind-Initiativen, der Verwaltungsvereinheitlichung und Transparenz,**

das EKI-Fördermodell zum Stichtag 01.01.2016 grundsätzlich für alle 221 EKI-Bestandseinrichtungen, die die Kriterien der Familienselbsthilfe erfüllen, einmalig zu öffnen.

Damit können sich einmalig die Eltern-Kind-Initiativen – egal wie ihre Förderung bisher erfolgte – entscheiden, ob sie sich dem EKI-Fördermodell anschließen oder sich durch das BayKiBiG/MFF fördern lassen. Nach diesem Zeitpunkt ist nur noch ein dauerhafter Umstieg vom EKI-Fördermodell in die BayKiBiG/MFF-Förderung möglich. Ein Wechsel unter den Systemen ist nicht möglich, da sonst die Möglichkeit bestünde, jährlich das finanziell günstigste Modell zu wählen. Dies ist nicht erwünscht.

In der Begleitkommission wurde diskutiert, ob im Einzelfall die Entscheidungsfrist zum 01.01.2016 zu kurz bemessen sein könnte. Dies träfe z.B. zu, wenn eine EKI aufgrund der Bezahlung des Personals das Besserstellungsverbot nicht erfüllt.

Die bloße Verlängerung der Frist löst aus Sicht der Verwaltung dieses Problem jedoch nicht, da z.B. Gehaltsanpassungen bzw. personelle Veränderungen auch bei einer 1-jährigen Übergangszeit in der Regel nicht vollzogen werden können. Es wird deshalb empfohlen, aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit den 01.01.2016 beizubehalten und ggf. auf dem Verwaltungsweg eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen (z.B. weil eine Kraft absehbar in Ruhestand geht).

## **6.1 EKI-Fördermodell und Münchner Förderformel**

Die Modellberechnungen zur MFF haben gezeigt, dass manche Eltern-Kind-Initiativen über die Münchner Förderformel eine finanzielle Ausstattung und sogar Rücklagen erwarten können, die sie über das EKI-Fördermodell niemals erhalten.

Alle EKIs haben unabhängig vom EKI-Fördermodell die Möglichkeit, Antrag auf Förderung nach der Münchner Förderformel zu stellen.

Sie werden hierzu sowohl vom KKT als auch der Fachaufsicht und Verwaltung im RBS umfassend beraten.

Aus Gründen der inhaltlichen und fachlichen Steuerung sollte aus Sicht der Verwaltung der Wiedereintritt in das EKI-Fördermodell für EKIs, die sich bewusst für die MFF entscheiden, nicht eingeplant werden. Besondere Härtefälle wären im Einzelfall durch die Verwaltung zu prüfen.

Wenn Eltern-Kind-Initiativen in die Münchner Förderformel wechseln, sind die dafür erforderlichen Mittel bereits im Rahmen des Budgets der Münchner Förderformel abgedeckt, dies beinhaltet auch Mittel für die einkommensbezogene Staffelung.

## 6.2 Neugründungen, Umzüge, Erweiterungen

Kindertagesbetreuung in Form von Familienselbsthilfe beinhaltet die Chance, dringend benötigte und vergleichsweise günstige Betreuungsplätze kurzfristig zu schaffen. Dabei wurden die Größe der Initiative, die Öffnungszeiten und die Gruppenstruktur schon immer vom Bedarf und den pädagogischen Vorstellungen der Eltern bestimmt. Entsprechend vielfältig und unterschiedlich sind die pädagogischen Angebote und Konzepte der einzelnen EKIs, entsprechend variabel die Altersstrukturen und Gruppengrößen. In Eltern-Kind-Initiativen haben Eltern die Möglichkeit, bedarfsgerechte Plätze, sowie insbesondere pädagogische Vorstellungen zu realisieren, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass erhebliche Eigenleistungen und Mitarbeit von den Eltern erbracht werden.

Seit September 2011 – dem Zeitpunkt der Einstellung des EKI-Fördermodells für neu zu errichtende Einrichtungen – reduzierte sich die Anzahl der Neugründungen. Es haben sich 4 Eltern-Kind-Initiativen seit diesem Zeitpunkt gegründet.

Wenn es möglich war, haben Elternvereine in den bestehenden Räumen Plätze erweitert und im Rahmen des EKI-Fördermodells Unterstützung erhalten.

### Eltern-Kind-Initiativen

Jahr	Neugründungen Plätze	Erweiterungen Plätze
2009	136 Plätze	54 Plätze
2010	122 Plätze	18 Plätze
2011	243 Plätze	87 Plätze
2012	66 Plätze	34 Plätze
2013	18 Plätze	142 Plätze
2014	17 Plätze	45 Plätze

Das EKI-Fördermodell bietet den Elternvereinen auch in der Gründungsphase die nötige Planungssicherheit. Alle sich **neu gründenden** EKIs sollten deshalb die Möglichkeit erhalten, sich nach dem EKI-Fördermodell zu finanzieren.

Es wird empfohlen, dieses **mit Beschlussfassung ab sofort** zu ermöglichen. Gleiches gilt auch für EKIs, die **in neue Räume umziehen oder in bestehenden Räume erweitern**, damit auch diese Elternvereine finanzielle Unterstützung erhalten können.

## 7. Fortschreibung der Förderrichtlinien und Qualitätsmerkmale des EKI-Modells

Das gültige EKI-Fördermodell ist bei EKIs und KKT anerkannt und erprobt. Die Überführung der Eltern-Kind-Initiativen in das BayKiBiG ist vollzogen.

Alle 221 Eltern-Kind-Initiativen befinden sich seit April 2015 in der BayKiBiG-Förderung. Durch die stufenweise Einführung der Münchner Förderformel wurden die Förderrichtlinien und Qualitätsmerkmale allerdings nicht mehr kontinuierlich fortgeschrieben und Ansätze und Pauschalen seit längerer Zeit nicht angepasst. Dem Stadtrat wird im Herbst 2015 eine in enger Abstimmung mit dem AK-EKI und dem KKT aktualisierte EKI-Förderrichtlinie vorgelegt.

Es gibt u.a. einen Regelungsbedarf in einzelnen Punkten, weil z.B. in Folge der Überführung der EKIs in das BayKiBiG und/oder in Vorbereitung auf die MFF sich der Verwaltungsvollzug geändert hat, ohne dass die Förderrichtlinien noch einmal überarbeitet wurden. Diese Punkte werden im Folgenden ausgeführt.

### **7.1 EKI-Förderung als aufzahlende Leistung**

Im Hinblick auf die zukünftige Förderung nach der MFF wurde die Auszahlung der EKI-Fördermittel in enger Abstimmung mit dem KKT umgestellt.

Seit 01.01.2014 erhalten die Eltern-Kind-Initiativen, die nach dem EKI-Fördermodell bezuschusst werden, Abschlagszahlungen der gesetzlichen Förderung nach BayKiBiG und Mittel aus dem EKI-Fördermodell aufzahlend.

Mit Endabrechnung BayKiBiG erfolgt ebenfalls die Abrechnung des EKI-Fördermodells über Verwendungsnachweis. Ergibt sich über die Abrechnung nach dem EKI-Fördermodell eine höhere Zuschusssumme als die gesetzliche BayKiBiG-Förderung, erhält der Verein die Differenz aufzahlend.

Dieses Verfahren hat sich aus Sicht von Verwaltung und KKT bewährt und sollte beibehalten werden. Denn für die Eltern-Kind-Initiativen ist seither die tatsächliche BayKiBiG-Förderung erkennbar und transparent und Themen wie Fördervoraussetzungen, Pflege des KiBiG.web, Finanzplanung und gesetzliche Änderungen sind allen präsent.

Derzeit erhalten 12 Eltern-Kind-Initiativen keine aufzahlenden Mittel aus dem EKI-Fördermodell, weil sich über die Vergleichsberechnung aus dem Modell kein höherer Förderbetrag als über die gesetzlichen BayKiBiG-Mittel ergibt.

In der Regel ist das der Fall, wenn bspw. Räume mietfrei überlassen werden (betriebsnahe EKIs) .

Sollte sich die Situation dieser EKIs aufgrund von Umzug, Erweiterung oder Förderschwankungen ändern, sind diese Einrichtungen über das EKI-Fördermodell weiterhin ausreichend abgesichert.

Für einige dieser Eltern-Kind-Initiativen bietet die Münchner Förderformel eine attraktive Alternative. Hierzu beraten und unterstützen der KKT und das RBS (vgl. Punkt 6.1).

Mit Beschluss vom 24.03.2009 zur Überführung der Eltern-Kind-Initiativen in das BayKiBiG wurde festgelegt, dass Eltern-Kind-Initiativen zur Umstellung in das BayKiBiG,

eine einmalige Pauschale für die Anschaffung eines PC, Software und Installation in Höhe von 1.000,- Euro erhalten. Darüber hinaus erhalten Eltern-Kind-Initiativen seither eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 10 €/ Kind im Monat, damit ggf. auch externe Verwaltungsunterstützung in Anspruch genommen werden kann.

Es wird auch weiterhin eine Doppelbeantragung notwendig sein und deshalb empfohlen, diese Regelung weiter zu führen.

Die Verwaltungskostenpauschale wird aktuell referatsübergreifend im stadtweiten AK-Zuschuss diskutiert und verhandelt. Sollte sich für die Landschaft der Kindertagesbetreuung eine wesentliche Änderung ergeben, wird empfohlen, im Zuge der Diskussion die Verwaltungspauschale im EKI-Fördermodell ebenfalls zu betrachten.

## **7.2 Personal**

Das EKI-Fördermodell beinhaltet die Anteilsfinanzierung der Personalkosten.

Zu den wesentlichen Fördervoraussetzungen des BayKiBiG zählen:

die Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel

das Angebot unterschiedlicher Buchungszeiten.

Mit Einführung des BayKiBiG hat sich das Buchungsverhalten der Eltern deutlich geändert, indem sie die Möglichkeit der unterschiedlichen Buchungszeiten in Anspruch nehmen.

Seither werden die Buchungszeiten in der Regel auch bei der Personalbemessung der Eltern-Kind-Initiativen zugrunde gelegt.

Die Kosten für die anerkannten Personalstunden werden über das Fördermodell zu 80% bezuschusst.

Es wird empfohlen, die Kosten für Assistenzkräfte, sowie für Praktikumsarten mit Vergütung wie das Sozialpädagogische Seminar (SPS) und Berufspraktikum (BP) während der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder der Bundesfreiwilligendienst (BuFDi), auf die Anteilsförderung von 80% mit der Kostenobergrenze auf städtischem Niveau umzustellen. Damit wäre automatisch auch eine Dynamisierung dieser Personalkosten verbunden.

Personalneben- und Fortbildungskosten, sowie Kosten für Aushilfen sind in den Förderrichtlinien geregelt, die bis Oktober angepasst und fortgeschrieben werden sollen.

In den Förderrichtlinien soll ebenfalls ausgeführt werden, wie im EKI-Fördermodell die Ausreichung der Fördermittel bei Integrationskindern (erhöhter Gewichtungsfaktor) erfolgt.

## **7.3 Elternentgelte**

Bei Eltern-Kind-Initiativen im Rahmen der Familienselbsthilfe handelt es sich um Betreuungsangebote für die eigenen Kinder. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, ist Arbeitgeber. Er übernimmt alle Aufgaben eines Trägers, insbesondere

Arbeitgeberaufgaben, die Beantragung der Fördermittel und die Übernahme aller damit verbundener Rechte und Pflichten.

Befragungen haben gezeigt, dass den Eltern, die sich in Eltern-Kind-Initiativen engagieren, besonders wichtig ist, dass sie:

- Personalauswahl, Gruppengröße, Altersmischung und Öffnungszeiten selbst bestimmen können,
- Anteil am Betreuungsalltag nehmen und damit stärker am Aufwachsen ihrer Kinder beteiligt sind,
- die pädagogischen Konzepte – im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben des BayKiBiG – selbst bestimmen können,
- sich durch die Bildung von Netzwerken Unterstützung für die Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben holen können.

Dafür nehmen Eltern oftmals auch höhere Elternentgelte als in anderen Kindertageseinrichtungen in Kauf.

Der monatliche Elternbeitrag in Eltern-Kind-Initiativen ist nicht gedeckelt. Er ist so zu erheben, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung nach Abzug der Zuschüsse aus dem EKI-Fördermodell gedeckt sind.

Dabei entscheiden die Elternvereine selbst, wie sie über Eigenleistungen und Elternmitarbeit Einfluss auf die Höhe der monatlichen Elternentgelte nehmen und darüber, inwiefern in altersgemischten Gruppen der Beitrag zwischen Krippen- und Kindergartenkindern differenziert oder eine Geschwisterermäßigung gewährt wird.

Wird das EKI-Fördermodell zum 01.01.2016 weitergeführt, nehmen diese Eltern-Kind-Initiativen nicht an der einkommensbezogenen Gebührenstaffelung teil. Einkommensschwache Eltern wenden sich, wie bisher, an die Wirtschaftliche Jugendhilfe. 16 Eltern-Kind-Initiativen, die derzeit nach Münchner Förderformel gefördert werden, setzen die einkommensbezogene Gebührenstaffelung um.

Um innerhalb des neuen Einrichtungsjahres für die kurze Übergangsphase von Sept. - Dez. 2015 keine abweichende Beitragsregelung zu haben, wird empfohlen, bei Eltern-Kind-Initiativen (MFF), die zum Stichtag 01.01.2016 in das EKI-Fördermodell wechseln, die einkommensbezogene Gebührenstaffelung auf Antrag bereits zum 01.09.2015 auszusetzen.

#### **7.4 Miete**

Die Kosten für Räume, Nutzungsgebühren und Pachten werden seit 2009 in Höhe bis maximal 16,- €/qm (Kaltmiete) bezuschusst.

Bei einigen Neugründungen und Umzügen hat sich gezeigt, dass der Mietkostenzuschuss in einzelnen Stadtteilen von München nicht mehr ausreicht, um gewerbliche Räume für den Betrieb einer Eltern-Kind-Initiative anmieten zu können.

Das Referat für Bildung und Sport prüft, ob in Einzelfällen, in denen das Kommunalreferat oder andere geeignete Stellen bestätigen, dass die ortsübliche Vergleichsmiete für Gewerbeimmobilien und der bisherige Mietkostenzuschuss wesentlich auseinander liegen, abgewichen werden kann und wird dies dem Stadtrat im Rahmen der allgemeinen Fortschreibung der Förderrichtlinien im Herbst 2015 vorlegen.

## **8. Benötigte Sachmittel**

Beim Geschäftsbereich KITA – Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger besteht durch die Umsetzung des neuen EKI-Aufstockmodell ab 2016 ein zusätzlicher Mittelbedarf.

Mit Beschluss der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München am 11.01.2011 wurde analog zu anderer Übergangsförderung ein Bestandsschutz für das EKI-Fördermodell und die damit verbundene Refinanzierung bis Ende 2015 beschlossen. Die Finanzierung über dieses Modell läuft somit zum 31.12.2015 aus.

Ab 01.01.2016 müssten sich alle EKI mit der Förderung nach dem Bayerischen Bildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Münchner Förderformel (MFF) finanzieren.

Die Ausnahmeregelung für Neugründungen für Umbaumaßnahmen und Erstausrüstung (Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport und des Kinder und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2011) und Anschubfinanzierung der Betriebskosten bei Neugründungen (Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2012) sind ebenfalls bis zum 31.12.2015 befristet.

Für die geplante Weiterförderung aller Eltern-Kind-Initiativen über eine Aufstockung durch die Anteilsfinanzierung und die damit verbundene Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel ab 2016 werden zusätzliche Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 6.348.000 € benötigt. Die im Jahr 2014 ausgegebenen Mittel von 5.142.000 € wurden mit der Modellrechnung 2016 jedoch bereits aufgrund der Befristung bis 31.12.2015 auf null reduziert, so dass im Schlussabgleich 2016 der volle Betrag von 11.490.000 € anzumelden ist.

Es wird eine vorgeschlagen, die Entwicklung im Bereich der Eltern-Kind-Initiativen nach 5 Jahren zu überprüfen-und den Stadtrat der Landeshauptstadt erneut damit zu befassen, wenn die geschätzten Kostenobergrenzen überschritten werden.



### 8.1 Differenzierte Kostenschätzung für das neue EKI-Aufstockungsmodell ab 2016

Geschätzte Kosten mittels Hochrechnung für alle EKI (221):

Bestandsschutz und Weiterförderung im Aufstockungsmodell: 11.490.000 €

	2014	2015	2016
Kostenschätzung für Aufstockung aus dem EKI-Modell	Abschlagszahlungen für eine Aufstockung der BayKiBiG-Mittel. Diese sind noch nicht endgültig abgerechnet 5.492.915 €	Hochrechnung der bereits für 2015 gestellten Anträge auf Abschlag für die derzeit im EKI-Modell bezuschussten Plätze von insgesamt 4.100 bis zu 8.500.000 €	Hochrechnung für die ab 2016 gestellten Anträge auf Abschlag für alle EKIs, die sich für das EKI-Modell entscheiden könnten von insgesamt 5.240 Plätzen im Bestand bis zu 10.860.000 €
Verwaltungspauschale	Kosten für Verwaltungspauschale rückwirkend für 2013 427.656 €	Kosten für Verwaltungspauschale geschätzt für das Jahr 2014 Die Berechnung ist an die Endabrechnung BayKiBiG 2014 gekoppelt bis zu 460.000 €	Hochrechnung für alle EKIs, die ab 2016 einen Anspruch auf die Verwaltungskostenpauschale hätten bis zu 630.000 €
Gesamt	5.920.571,00 €	bis zu 8.960.000,00 €	bis zu 11.490.000,00 €

Das Produktkostenbudget des Produkts 1.2 Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft beträgt ab 2016 für die freiwillige Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe im Aufstockungsmodell insgesamt 11.490.000 €.

### 8.2 Platzausbau ab 2016

Die Sachkosten für Platzausbau (gerechnet für 100 Plätze, Erweiterung und Neugründung) und die sonstige Sachkosten (z. B. Nachrüsten für Nutzungsänderung, Brandschutz, Unfallschutz, Arbeitsschutz, Konzeptänderung, Sanierung Sanitär und Küche wg. gesetzlicher Änderungen, Änderung der Altersmischung, Hygieneauflagen) werden jährlich in Höhe von bis zu 900.000,00 € prognostiziert.

Das Produktkostenbudget des Produkts 1.2 Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um bis zu 900.000,00 € pro Jahr, davon sind

900.000,00 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget). Bei Zahlungen an freigemeinnützige und sonstige Träger handelt es sich um Transferauszahlungen.

## 9. Kosten und Nutzen

### 9.1 Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten * insgesamt</b>	<b>für 2016</b> bis zu 12.390.000,-- <b>für 2017</b> bis zu 12.597.300,-- <b>ab 2018 ff</b> bis zu 12.804.600,--		
davon:			
Personalauszahlungen			
Sachauszahlungen			
Transferauszahlungen			
2016 EKI-Aufstockungsmodell Platzausbau (jährliche Erweiterung) <b>Summe 2016</b>	bis zu 11.490.000,-- bis zu 900.000,-- <b>bis zu 12.390.000,--</b>		
2017 EKI-Aufstockungsmodell Neugründungen 100 Plätze/Jahr ab 2017 Platzausbau (jährliche Erweiterung) <b>Summe 2017</b>	bis zu 11.490.000,-- bis zu 207.300,-- bis zu 900.000,-- <b>bis zu 12.597.300,--</b>		
2018 ff EKI-Aufstockungsmodell Neugründungen 100 Plätze/Jahr in 2017 <b>Summe Anfangsbestand 2018</b> Neugründungen 100 Plätze/Jahr ab 2018 <b>Summe</b> Platzausbau (jährliche Erweiterung) <b>Summe 2018 ff</b>	bis zu 11.490.000,-- bis zu 207.300,-- <b>bis zu 11.697.300,--</b> bis zu 207.300,-- <b>bis zu 11.904.600,--</b> bis zu 900.000,-- <b>bis zu 12.804.600,--</b>		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			
Nachrichtlich Investition			

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

## 9.2 Nutzen

Erhalt von derzeit 5.240 bedarfsgerechten Betreuungsplätzen für Kinder von 0 - 12 Jahren.

Das Platzangebot bei Eltern-Kind-Initiativen bleibt erhalten. Der Ausbau an weiteren Plätzen durch Erweiterung im Bestand und als Neugründungen von voraussichtlich 100 Plätzen pro Jahr wird ermöglicht. Die prognostizierten Kosten hierzu liegen in Höhe von bis zu 207.300 Euro.

## 10. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

### 10.1 Sachkosten

Die Verrechnung der unter 8.1 und 8.2 dargestellten Sachkosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Förderung EKI- Aufstockmodell	8.1 und 8.2	4647.700.0000.6	IA 599512205	682100

## 11. Resümee und Ausblick

Dem AK-EKI ist an dieser Stelle ganz herzlich für die ehrenamtliche Mitarbeit und die sehr gute Zusammenarbeit in der EKI-Begleitkommission zu danken.

Die Empfehlung der EKI-Begleitkommission für Eltern-Kind-Initiativen ein Optionsmodell zu schaffen, bietet einen optimalen Kompromiss zwischen dem aktuellen Fördermodell für Eltern-Kind-Initiativen und der Münchner Förderformel. Eltern-Kind-Initiativen, die über das EKI-Fördermodell passender gefördert werden, können so diese Möglichkeit wählen. Eltern-Kind-Initiativen, die über die Münchner Förderformel passender gefördert werden, können sich für diese Förderung entscheiden. Seitens des Referats für Bildung und Sport und dem KKT werden die Eltern-Kind-Initiativen diesbezüglich unterstützend beraten. Selbstverständlich bleibt abzuwarten, wie die Eltern-Kind-Initiativen dieses nutzen. Es ist daher ein großes Anliegen der EKI-Begleitkommission sich – zum Zwecke der Evaluation der Überführung – im Kalenderjahr 2017 noch einmal zu treffen.

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen stimmt der Beschlussvorlage zu.

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Beschlussvorlage keine Einwände.

Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass wie im Vortrag dargestellt, im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren keine Mehrkosten entstehen.

Auch bei einem Umstieg von Eltern-Kind-Initiativen in die Förderung durch die Münchner Förderformel wird die derzeitige Obergrenze von 50 Mio. € nicht überschritten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Pfeiler und Frau Stadträtin Zurek, wurden je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

#### **II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

#### **II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss**

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Finanzierung der Eltern-Kind-Initiativen ab 01.01.2016 nach dem im Vortrag dargestellten Optionsmodell durchzuführen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, allen Eltern-Kind-Initiativen in München, die bisher nicht durch das EKI-Fördermodell gefördert werden, zum 01.01.2016 einmalig den Einstieg in das EKI-Fördermodell anzubieten. Ein Einstieg nach diesem Zeitpunkt ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, Neugründungen von Eltern-Kind-Initiativen nach dem EKI-Fördermodell **ab dem 01.09.2015** zu ermöglichen. Gleiches gilt für Eltern-Kind-Initiativen, die derzeit noch nicht nach dem EKI-Fördermodell gefördert werden, jedoch in neue Räume umziehen müssen oder beabsichtigen, sich zu erweitern.
4. Bereits bestehende Eltern-Kind-Initiativen, die derzeit nach der Münchner Förderformel finanziert werden und zum 01.01.2016 in das EKI-Fördermodell wechseln, können die einkommensbezogene Gebührenstaffelung bereits zum 01.09.2015 aussetzen.

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Fortschreibung der Förderrichtlinie wie unter den Punkten 5 bis 7 dargestellt, im Herbst 2015 dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für das neue EKI-Aufstockmodell erforderlichen Transferauszahlungen in Höhe von bis zu 11.490.000,-- € im Jahr 2016, von bis zu 11.697.300,-- € (11.490.000,-- € zuzüglich Neugründungen in Höhe von 207.300,-- €) im Jahr 2017, von bis zu 11.904.600,-- € (11.697.300,-- € zuzüglich Neugründungen in Höhe von 207.300,--) im Jahr 2018 ff., im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 ff. anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Ziffer 10 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für den Platzausbau und sonstigen Sachkosten erforderlichen Transferauszahlungen in Höhe von jährlich bis zu 900.000,- € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 ff. anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Ziffer 10 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.
8. Über die Finanzierung entscheidet abschließend die Vollversammlung des Stadtrats.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

nach Antrag.

### **III.b Beschluss im Bildungsausschuss**

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - KBS**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An RBS – GL 2**  
z. K.

Am